

8. Bewerbungen in ein höheres Fachsemester (Hochschul-, Fachwechsler/innen, 'Quereinsteiger/innen' und Studienfortsetzer/innen (gilt für Deutsche, Bildungsinländer/innen und Ausländer/innen))

Bewerber/innen für ein höheres Fachsemester für die in der Studiengangübersicht mit 'U', 'U...' oder 'Z' gekennzeichneten Studiengänge müssen die Zulassung für ein höheres Fachsemester bis 15. Januar 2012 bei der Universität des Saarlandes beantragen. Dem Zulassungsantrag müssen die beglaubigte Kopie der Hochschulzugangsberechtigung (vgl. Punkt 4a), eine Immatrikulationsbescheinigung der bisherigen Hochschule mit Studiengangbezeichnung und Fachsemesterangabe und ggf. der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse (siehe unten bei Punkt 10) beigefügt werden, ferner immer Nachweise über bisher erbrachte Studienleistungen, und zwar von Hochschulwechsler/innen/n im gleichen Studiengang (innerhalb Deutschlands): Scheine und Zeugnisse; von Fachwechsler/innen/n und 'Quereinsteiger/innen/n' sowie Hochschulwechsler/innen/n aus dem Ausland: Einstufungsentscheidungen bzw. Anrechnungsbescheide der hiesigen Universitäts-Prüfungsämter bzw. der zuständigen staatlichen (Landes-) Prüfungsämter. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Kontakt bzw. der Schriftverkehr mit den hiesigen Universitäts-Prüfungsämtern nicht über das Studierendensekretariat läuft (z.B. durch Weiterleiten von Scheinen, Briefen, etc.). Setzen Sie sich also bitte direkt mit dem zuständigen Prüfungsamt in Verbindung. Als Adresse genügt bei den Universitäts-Prüfungsämtern: „An das Bachelor-Prüfungsamt für(Studienfach, z.B. Psychologie, BWL), Postfach 15 11 50, D-66041 Saarbrücken. In den Studiengängen Medizin, Zahnmedizin und Pharmazie sind alle Anrechnungsbescheide einzureichen; bei einer Bewerbung für ein klinisches Fachsemester in Medizin bzw. Zahnmedizin ist - neben dem Physikum - die Vorlage von vorläufigen Leistungsnachweisen allerdings nicht erforderlich. In den Studiengängen Rechtswissenschaft und Biologie (Bachelor/Diplom) sind auch von Hochschulortwechslern im gleichen Studiengang Einstufungsbescheinigungen einzureichen (Anspruchspartner für Rechtswissenschaft ist Frau Baumgärtner, Geb. B4 1). Quereinsteiger in ein Lehramtsstudium müssen auch eine Einstufung für das Nebenfach Erziehungswissenschaft/Lehramt einreichen. Dem Zulassungsantrag beizufügende Leistungsnachweise/Anerkennungsbescheide, die Sie erst nach der Antragstellung erhalten, können bis Ende September 2011 nachgereicht werden. **Im übrigen erlaubt die an der Universität des Saarlandes für alle zulassungsbeschränkten Studiengänge (außer Pharmazie sowie in die klinischen Semester in Medizin) praktizierte Studienorganisation (Beginn nur im Wintersemester) eine Eingliederung ins Sommersemester nur für gerade Fachsemester. Anträge auf Zulassung in ein ungerades Fachsemester sind nur im Wintersemester möglich.**

Eine Zulassung/Immatrikulation muß versagt werden, wenn Sie in Deutschland in dem gewählten Studiengang bereits den Prüfungsanspruch verloren haben.

Die Entscheidung über den Zulassungsantrag wird schriftlich bekanntgegeben, und zwar i.d.R. erst in der Woche vor dem Lehrveranstaltungsbeginn bzw. in der ersten Lehrveranstaltungswoche. Sollten Sie dann noch keinen Bescheid erhalten haben, müssen Sie mit einer Ablehnung Ihres Antrages rechnen. Die Einschreibefrist wird im Zulassungsbescheid mitgeteilt. Weitere Hinweise zur Immatrikulation finden Sie im Zulassungsbescheid. Der Antrag auf Immatrikulation ist postalisch an das Studierendensekretariat zu richten.

9. Doppelimmatrikulation

Soweit für mehr als einen Studiengang Zulassungszahlen festgesetzt sind, kann die Einschreibung für mehrere Studiengänge erfolgen, wenn wissenschaftliche Gründe, zwingende berufliche Gründe oder besondere berufliche Gründe für eine Mehrfachimmatrikulation vorliegen. Sofern Sie bereits an der Univ. des Saarlandes für einen zulassungsbeschränkten Studiengang immatrikuliert sind, ist eine schriftliche Begründung für eine Mehrfachimmatrikulation erforderlich. Diese sollte ausführlich und abschließend alle Gesichtspunkte enthalten, die für Ihren Antrag maßgebend sind.

10. Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse

Eine Zulassung/Immatrikulation kann nur erfolgen, wenn der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse in einer der folgenden Formen erbracht wird (immer als amtlich beglaubigte Fotokopie einreichen):

- Durch ein Zeugnis, das am Ausstellungsort zum Hochschulstudium berechtigt, wenn das Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt ist und an einer deutschsprachigen Schule erworben wurde (i.d.R. deutsches Abiturzeugnis).
- Durch einen Anerkennungsvermerk der hierfür zuständigen Stelle über die Gleichwertigkeit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung mit einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung, soweit sich die Anerkennung auf die Deutschkenntnisse erstreckt.
- Durch das Zeugnis über die bestandene Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Bewerber/innen (DSH-2 oder DSH-3) oder über die bestandene Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (PNDS) gemäß den Richtlinien der Hochschulrektorenkonferenz.
- Durch das Zeugnis über die bestandene Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber/innen für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung).
- Durch das Zeugnis über das 'Kleine deutsche Sprachdiplom' oder das 'Große deutsche Sprachdiplom' oder das Zeugnis der 'Zentralen Oberstufenprüfung (ZOP)' eines Goethe-Instituts.
- Durch das Zeugnis über das 'Deutsche Sprachdiplom Stufe II' der Kultusministerkonferenz.
- Durch ein Zeugnis über eine Hochschulzugangsberechtigung, das im Großherzogtum Luxemburg nach luxemburger Recht erworben wurde.
- Durch ein Zeugnis 'TestDaf' mit einem Ergebnis, das in allen vier Teilprüfungen die TestDaf-Niveaustufe 4 oder 5 ausweist.

Über die Anerkennung der entsprechenden Zeugnisse entscheidet die Universität des Saarlandes.

11. Hinweis zur bevorzugten Auswahl von „Dienst“-Leistenden

Jede/r Studieninteressent/in (für einen N.C.-Studiengang), der die Hochschulreife besitzt, aber wegen eines „Dienstes“ das Studium noch nicht aufnehmen kann, sollte sich bei hochschulstart.de bzw. der Univ. d. Saarl. (vgl. Punkt 1) bewerben, da **später** nur diejenigen bevorzugt ausgewählt werden, die vor oder während des „Dienstes“ tatsächlich eine Zulassung erhalten hatten. Mit dem Ankreuzen des betreffenden Feldes beantragen Sie später die Auswahl nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs. Bitte beachten Sie, daß Sie sich spätestens zum zweiten Bewerbungstermin nach Dienstende **erneut** bewerben müssen, da sonst Ihr Anspruch verfällt.

12. Bewerber/innen die das 55. Lebensjahr überschritten haben

Wer bei der Bewerbung für das Sommersemester bis zum 15. Januar, bei der Bewerbung für das Wintersemester bis zum 15. Juli das 55. Lebensjahr vollendet hat, wird am Verfahren zur Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen nur beteiligt, wenn für das beabsichtigte Studium unter Berücksichtigung der persönlichen Situation der Bewerberin oder des Bewerbers schwerwiegende wissenschaftliche oder berufliche Gründe sprechen. Bitte fügen Sie in diesem Fall Ihrer Bewerbung eine schriftliche Begründung mit Belegen bei.

Universität des Saarlandes

Die Vizepräsidentin
für Verwaltung und Wirtschaftsführung
Studierendensekretariat
Spurestunden: Mo., Mi., Do. 13.30 - 15.30 Uhr
Di. und Fr. 10.00 - 11.30 Uhr



D-66041 Saarbrücken, im Dez. 2012
Campus A4 2, Erdgeschoss
Tel.: (0681) 302-5491, Fax: -4478
Für Ausländer (ohne Bildungsinländer): 0681/302-2612
e-mail: anmeldung@uniw.uni-saarland.de (nur Anfragen)
http://www.uni-saarland.de/studium

BEWERBER-INFORMATIONEN ZUM SOMMERSEMESTER 2012

Sehr geehrte(r) Studienbewerber(in),

Sie erhalten mit diesem Informationsblatt eine Orientierung über die Zuständigkeiten, Fristen und Formalitäten, die Sie beachten müssen, wenn Sie zum Sommersemester 2012 ein Studium an der Universität des Saarlandes beginnen oder fortsetzen möchten.

1. Bewerbung in ein 1. Fachsemester (i.d.R. Studienanfänger/innen)

Für alle in der Studiengangübersicht (siehe Anlage) mit „U“ oder „Z“ gekennzeichneten Studiengänge ist eine Bewerbung in Form eines Antrages auf Zulassung erforderlich. An wen diese Bewerbung zu richten ist, entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle. Von der Bewerbung in ein 1. Fachsemester ist in der Regel ausgeschlossen, wer in dem gewünschten Studiengang bereits an einer Hochschule in Deutschland als ordentlich Studierender eingeschrieben ist (zur Bewerbung in ein höheres Fachsemester siehe Punkt 8).

Bewerbung an:	Bei Studiengängen, die in der Studiengangübersicht mit „U“ gekennzeichnet sind:	Bei Studiengängen, die in der Studiengangübersicht mit „Z“ gekennzeichnet sind:
Bewerberkreis:	Universität des Saarlandes Info-Point/Studierendensekretariat Campus A4 4, Erdgeschoss Postfach 15 11 50 66041 Saarbrücken	Stiftung für Hochschulzulassung hochschulstart.de 44128 Dortmund
Deutsche und ausländische Studienbewerber/innen mit deutschem Abitur (Hochschulzugangsberechtigung)	Universität des Saarlandes c/o uni-assist Helmholtzstr. 2 – 9 10587 Berlin	Stiftung für Hochschulzulassung hochschulstart.de 44128 Dortmund
Sonstige EU- oder EWR-Bürger/innen (Europ. Wirtschaftsraum) mit ausländischer Vorbildung (Hochschulzugangsberechtigung)	Universität des Saarlandes c/o uni-assist Helmholtzstr. 2 – 9 10587 Berlin	Universität des Saarlandes c/o uni-assist Helmholtzstr. 2 – 9 10587 Berlin
übrige Studienbewerber/innen mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung	Universität des Saarlandes c/o uni-assist Helmholtzstr. 2 – 9 10587 Berlin	Universität des Saarlandes c/o uni-assist Helmholtzstr. 2 – 9 10587 Berlin

Eine Bewerbung durch Telefax ist nicht möglich. Bewerbungsfrist für die universitätsintern beschränkten Studiengänge ist bis spätestens 15. Januar 2012 (Ausschlussfrist)

Es zählt das Eingangsdatum, nicht das Datum des Poststempels!

Die Bewerberinformationen von hochschulstart.de – insbesondere zu den Bewerbungsfristen - und Bewerbungsformulare finden Sie online unter www.hochschulstart.de.

Eine Bewerbung für mit „U“ gekennzeichnete Studiengänge ist online möglich unter: <http://www.uni-saarland.de/studium>. Für das Zulassungsverfahren für deutsche Studienbewerber/innen, EU-Bürger/innen, EWR-Bürger/innen u. Bildungsinländer/innen ins 1. Fachsemester teilt Ihnen die Univ. des Saarl. im Feb./März 2012 die Entscheidung über Ihren Zulassungsantrag mit. Im Falle einer Zulassung ist der Antrag auf Immatrikulation voraussichtlich im Feb. 2012 postalisch einzureichen. Weitere Hinweise zur Immatrikulation finden Sie im Zulassungsbescheid.

Im Studiengang **Sportwissenschaft** ist eine Immatrikulation zusätzlich abhängig vom Bestehen einer Eignungsprüfung in den letzten 18 Monaten. Anmeldeschluss zum Sporttest ist jährlich immer bis spätestens 31. Mai. Vom Erfordernis der Eignungsprüfung kann befreit werden, wer an einer anderen Hochschule eine gleichwertige Prüfung abgelegt oder Studienleistungen erbracht hat, die den Prüfungsleistungen gleichwertig sind, sofern diese Leistungen nicht länger als zwei Jahre zurückliegen. Der Antrag auf Befreiung vom Sporteingangstest ist formlos mit dem entsprechenden Nachweis (Bescheinigung der detaillierten Prüfungsleistungen) an das Sportwissenschaftliche Institut der Universität des Saarlandes, Geb. B8 2 (Postfach 151150, D-66041 Saarbrücken) zu richten.

2. Einschreibung in Studiengänge ohne Zulassungsbeschränkungen

Für die in der Studiengangübersicht mit „O“ gekennzeichneten Studiengänge ist der Antrag auf Immatrikulation für das erste oder ein höheres Fachsemester in der Zeit vom **01. März bis 30. März 2012 postalisch an das Studierendensekretariat** (Postfach 15 11 50, 66041 Saarbrücken, Geb. A4 2, Erdgeschoss) **ohne** vorausgehendes Bewerbungsverfahren einzureichen. [Ausnahme: Studieninteressierte mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung für das 1. Fachsemester: Bewerbung bis zum 15. Januar 2012 (für zulassungsbeschränkte Studiengänge) bzw. bis 29. Feb. 2012 (für Studiengänge ohne Zulassungsbeschränkung) über ASSIST - Adresse siehe oben]. Sie brauchen also in diesem Fall keine Anmeldung o.ä. vor dem 01. März 2012 vorzunehmen. Die als zulassungsfrei bezeichneten Studiengänge bleiben dies auch bis zum 30. März 2012, dem letzten Tag der Einschreibung für numerus-claususfreie Studiengänge. Das benötigte Formular (Antrag auf Immatrikulation) sowie ein Merkblatt zur Einschreibung finden Sie online unter: <http://www.uni-saarland.de/campus/studium/bewerbung-und-einschreibung/einschreibung-in-studiengaenge-ohne-zulassungsbeschaerungen.html>.

3. Weitere wichtige Informationen

Lehrveranstaltungsbeginn: 16. April 2012; Lehrveranstaltungsende: 27. Juli 2012. Das Vorlesungsverzeichnis ist online abrufbar unter <http://www.uni-saarland.de/vvz>. Für die Aufgaben der allgemeinen Studienberatung ist die **Zentrale Studienberatung** der Universität des Saarlandes zuständig. Sie befindet sich in Campus A4 4 der Universität, telefonisch zu erreichen unter der Nr. (0681) 302-3513; (<http://www.uni-saarland.de/studienberatung/>). Hier erhalten Sie Informationsmaterial (Prüfungsordnung, Studienplan usw.) sowie Beratung, z.B. in Fragen der Studienorganisation, der Abschlussmöglichkeiten, des Fachwechsels usw.

Hinweise für schwerbehinderte Studienbewerber/innen: Schwerbehinderte, insbesondere gehbehinderte Studienbewerber/innen, wenden sich im Bedarfsfall rechtzeitig vor dem Einschreibtermin an die Zentrale Studienberatung.

Das **Studentenwerk** der Universität des Saarlandes, Geb. D4 1 (Untergeschoss), <http://www.studentenwerk-saarland.de/>, Tel. 0681/302-2800, erteilt Auskunft in Fragen der Studienförderung (insbesondere BAFöG), der Unterbringung in Wohnheimen (Tel. 0681/302-2803) in Saarbrücken und der Wohnraumvermittlung in Saarbrücken (Tel. 0681/302-2800).

4. Auswahlverfahren der Universität (ggf. nach Vorprüfung durch uni-ASSIST – nicht bei Bildungsinländer)

a) Hochschulzugangsberechtigung

Grundsätzlich ist Voraussetzung für die Aufnahme eines Studiums an der Universität des Saarlandes der Besitz der **'Hochschulreife'**. Diese wird i.d.R. durch ein Abiturzeugnis nachgewiesen. In einigen Fällen (z.B. Deutsche mit ausländischem Reifezeugnis) ist zusätzlich eine besondere Bescheinigung über die Anerkennung des Zeugnisses und/oder über die Durchschnittsnote erforderlich; diese Bescheinigung erhalten Sie beim Kultusminister des Bundeslandes, in dem Sie wohnen. Nicht ausreichend ist die Fachhochschulreife. Eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung berechtigt nach Maßgabe der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an der Universität des Saarlandes vom 07. Feb. 1994 (Amtsbl. S. 268 geändert durch VO vom 25. Nov. 2009 [Amtsblatt S. 1820]) zum Studium bestimmter Studiengänge an der Universität. Die Bewilligung für ein Studium ohne Abitur (Probestudium/Hochschulzugangsprüfung) durch die dafür zuständige Kommission berechtigt ebenfalls zum Studium genau des Studienganges, der in der Bewilligung genannt wurde. Der Zulassungsantrag kann nur auf eine zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vorliegende Hochschulzugangsberechtigung gestützt werden.

b) Stellt jemand mehrere Zulassungsanträge, wird nur über die beiden letzten, fristgerecht eingegangenen Zulassungsanträge entschieden. Gehen mehrere Zulassungsanträge einer/eines Bewerber/in/s gleichzeitig ein, werden die Zulassungsanträge, über die zu entscheiden ist, durch Los bestimmt. Auf einem Formular können zwei Zulassungsanträge für zwei Studiengänge gleichzeitig gestellt werden. Zweitstudienbewerber/innen können nur einen Antrag stellen.

c) Beim Ausfüllen des Zulassungsantrages beachten Sie bei den 'Angaben zum beabsichtigten Studium' bitte folgendes:

„Erster Studienwunsch“

Bei einer Bewerbung für einen Kernbereichs-Bachelor-Studienabschluss ist nur das Hauptfach anzugeben. Bei einem 2-Fach-Bachelor ist das (erweiterte) Hauptfach sowie das Nebenfach anzugeben; sowie ggf. das/die Ergänzungsfach/Optionalbereich. In dem Zulassungsantrag müssen zunächst nur die zulassungsbeschränkten Haupt-/Neben-/Ergänzungsfächer angegeben werden. Bei der späteren Immatrikulation sind dann alle Haupt-/Neben-/Ergänzungsfächer anzugeben.

Bei einer Bewerbung für einen Lehramtsabschluss ist/sind das/die zulassungsbeschränkte(n) Studienfach-/fächer anzugeben sowie die Schulart (z.B. „Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“). Sie können bis zu vier Lehramtsfächer in einem Antrag angeben; durch die Reihenfolge bestimmen Sie die Priorität der einzelnen Lehramtsfächer. Eine Zulassung kann nur erfolgen, wenn Sie für zwei Lehramtsfächer aufgrund der Grenzwerte zugelassen werden können (Ausnahmen siehe Zusatzfragen für Lehramtsbewerbung im Bewerbungsformular).

Die Zulässigkeit von Fächerverbindungen wird bei der Zulassung zum Studium **nicht** überprüft. Vorschriften zur Fächerwahl sind in den betreffenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen enthalten. Über Ausnahmen entscheiden die zuständigen Prüfungsämter. Vgl. auch die entsprechenden Merkblätter.

Innerhalb des Studienwunsches wird das Auswahlverfahren getrennt für jedes Fach durchgeführt. Allerdings können Sie für ein Lehramtsstudium nur dann eine Zulassung erhalten, wenn Sie für zwei Lehramtsfächer die Grenzwerte für die Zulassung erreichen. Sofern ein Lehramtsfach an einer anderen Hochschule studiert wird/werden soll (z.B. Bildende Kunst) bitte ich dies auf dem Zulassungsantrag in einer Notiz zu vermerken und die Zulassung der anderen Hochschule nach zu weisen.

d) Bei der Auswahl werden die Ranglisten in folgender Reihenfolge berücksichtigt:
(1) Auswahl nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs (vorab)
(2) Auswahl für ein Zweitstudium
(3) Auswahl nach Wartezeit
(4) Auswahl nach der Hochschulquote (derzeit nach dem Grad der Qualifikation – Note im Abiturzeugnis)
(5) Auswahl nach Härtegesichtspunkten

Bei der Auswahl der Bewerber/innen nach dem **Grad der Qualifikation** (Hochschulquote) wird der Rang der Bewerber/innen durch die Durchschnittsnote bestimmt. Weist der/die Bewerber/in die Durchschnittsnote nicht nach, wird sie/er hinter die/den letzte/n Bewerber/in eingeordnet, für die/den eine Durchschnittsnote festgestellt werden kann.

Bei der Auswahl der Bewerber/innen nach **Wartezeit** wird die Rangfolge durch die Zahl der Halbjahre seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung bestimmt. Es werden nur volle Halbjahre und höchstens 16 berücksichtigt. Parkstudienzeiten sind keine Wartezeit. Ein Halbjahr läuft vom 01. April bis 30. Sept. oder vom 01. Okt. bis 31. März.

e) Bewerber/innen, die im Hauptverfahren für ihren Studienwunsch keine Zulassung erhalten, werden durch einen Ablehnungsbescheid informiert. Auch abgelehnte Bewerber/innen können in einem evtl. Nachrückverfahren noch eine Zulassung erhalten.

Sofern Sie auf die Zuweisung eines Studienplatzes im Nachrückverfahren verzichten, wird um eine entsprechende Mitteilung gebeten. Dadurch können andere Bewerber/innen schneller benachrichtigt werden.

Bitte halten Sie die im Zulassungsbescheid angegebene Einschreibfrist unbedingt ein. Einem verspäteten Einschreibantrag kann nicht mehr stattgegeben werden, da dieser Studienplatz dann bereits an einen anderen Bewerber im Nachrückverfahren vergeben ist.

f) Zur Doppelimmatrikulation siehe Punkt 9.

5. Zulassung nach Härtegesichtspunkten/Nachteilsausgleich

Es besteht die Möglichkeit, mit dem Zulassungsantrag zusätzlich einen formlosen Härtefallantrag zu stellen. Unabhängig von Note und Wartezeit können Sie als Härtefall ins 1. Fachsemester zugelassen werden, wenn Sie sich gegenwärtig in einer besonders schwerwiegenden persönlichen Ausnahmesituation befinden, die eine sofortige Aufnahme des Studiums notwendig macht. Der Antrag kommt daher nur für wenige Personen in Betracht. Nicht jede Beeinträchtigung, mag sie auch als hart empfunden werden, rechtfertigt eine Zulassung als Härtefall. Der Verwaltungsausschuss von hochschulstart.de hat Richtlinien für die Entscheidung über die Härtefallanträge beschlossen. Diese Richtlinien, die Beispiele für Härtegründe enthalten und die in der hochschulstart.de-Info ausgedrückt sind (oder online www.hochschulstart.de), werden bei der Universität des Saarlandes entsprechend angewendet. Härtegründe müssen durch geeignete Belege nachgewiesen werden.

Leistungsbeeinträchtigungen, die eine/n Bewerber/in gehindert haben beim Erwerb der Studienberechtigung eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen bzw. Umstände, die die/den Bewerber/in nicht zu vertreten hat, die aber den Erwerb der Studienberechtigung verzögert haben, können ausgleichend werden. Erforderlich ist ein schriftlicher Antrag und Nachweise über den Grund und die Auswirkungen des Grundes. Weisen Sie derartige Umstände und deren Auswirkungen nach (Notenverbesserung nur mit Schulgutachten), werden Sie mit der verbesserten Durchschnittsnote/Wartezeit am Vergabeverfahren beteiligt. Auch hier gelten die im hochschulstart.de -Info aufgeführten Richtlinien analog (www.hochschulstart.de).

Beim Auswahlverfahren für höhere Fachsemester können lediglich soziale Gründe für einen Hochschulwechsel berücksichtigt werden. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich mit dem Zulassungsantrag zu stellen und zu belegen.

6. Zweitstudium (nur bei einer Bewerbung für ein 1. Fachsemester)

Bewerber/innen, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang an einer Hochschule in Deutschland erfolgreich abgeschlossen haben (Erststudium), können für einen in der Studiengangübersicht mit „U“ gekennzeichneten Studiengang nur im Rahmen einer besonderen Quote ausgewählt werden. Reichen in einem Studiengang die vorgehaltenen Studienplätze nicht für alle Zweitstudienbewerber/innen aus, wird die Rangfolge der Bewerber/innen durch eine Messzahl bestimmt, die nach dem Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium gebildet wird.

Die Zulassung der Zweitstudienbewerber/innen richtet sich nach den vom Verwaltungsausschuss von hochschulstart.de erlassenen Richtlinien (www.hochschulstart.de). Wenn Sie sich für ein Zweitstudium bewerben (nur für **einen** Studiengang möglich, demnach nur ein Zulassungsantrag), fügen Sie Ihrem Zulassungsantrag das Abschlusszeugnis Ihres Erststudiums in amtlich beglaubigter Kopie und eine schriftliche formlose Begründung für Ihr Zweitstudium bei. Die schriftliche Begründung sollte ausführlich und abschließend alle Gesichtspunkte enthalten, die für Ihr Zweitstudium maßgebend sind. Die Note, mit der Sie Ihr Erststudium beendet haben, muss im Abschlusszeugnis oder in einer besonderen Bescheinigung der Stelle nachgewiesen sein, die für die Ausstellung des Abschlusszeugnisses zuständig ist.

7. Losverfahren (Restvergabeverfahren)

Sind nach Abschluss des Vergabeverfahrens ([hochschulstart.de](http://www.hochschulstart.de) /Univ. d. Saarl.) in einem Studiengang noch Studienplätze verfügbar, werden diese von der Universität an Antragstellende vergeben, die bei den **hochschulstart.de-Studiengängen**

- für ein **Wintersemester frühestens am 15. September**, **spätestens am 15. Oktober** des Jahres, bzw.

- für ein **Sommersemester frühestens am 15. März**, **spätestens am 15. April** des Jahres.

bei der Universität die Teilnahme am Losverfahren schriftlich beantragt haben (Losantrag). Für **Studiengänge mit universitätsinternen Zulassungsbeschränkungen** muss der Antrag für ein **Wintersemester bis spätestens 15. September** des Jahres, für ein **Sommersemester bis spätestens 15. März** des Jahres bei der Universität des Saarlandes eingegangen sein. Der Antrag kann ohne besonderes Formular (z.B. per Postkarte; bitte Adresse, Geb.-Datum angeben) gestellt werden oder online unter <http://www.uni-saarland.de/de/campus/studium/bewerbung-und-einschreibung/nachtraegliches-vergabeverfahren.html>. Die Universität kann für die Antragstellung von Satz 1 abweichende Fristen bestimmen, die in geeigneter Weise (Pressemitteilung) bekanntgegeben werden. Mehr online unter <http://www.uni-saarland.de/de/campus/studium/bewerbung-und-einschreibung/nachtraegliches-vergabeverfahren.html>. Über die Zulassung entscheidet das Los. Ein Bescheid ergeht nur im Falle einer Zulassung.

Stand: 05.12.2011
Version 201/1.02